

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Jagdgesetz 2004, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 41/2004 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 17/2026

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Abkürzung

TJG 2004

Index

6500 Jagd, Wild

Beachte

Art. II des Gesetzes LGBL. Nr.64/2015 lautet:

„Artikel II

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Ergänzungen des Jagdkatasters aufgrund von § 3 Abs. 2 lit. a und d in der Fassung des Art. I Z 3 und 4 bis zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Behörde angezeigten Jagdleiter gilt die nach § 11a Abs. 5 in der Fassung des Art. I Z 17 erforderliche Bestätigung der Anzeige als erteilt. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entgegen § 11a Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z 17 mehr als zwei Jagdleitungen innehaben, dürfen diese bis längstens 31. Dezember 2016 weiter gleichzeitig ausüben. Sie haben der Bezirksverwaltungsbehörde längstens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen, welche dieser Jagdleitungen sie zurücklegen.

(3) Die Frist zum Besuch einer Fortbildungsverpflichtung nach § 33a Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 46 ist für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestätigte Jagdschutzorgane erstmals von diesem Zeitpunkt an zu berechnen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben bis zur Änderung der Verordnung über das Jagdschutzabzeichen und den Dienstaussweis, längstens aber bis zum 31. Dezember 2016, Bescheinigungen nach § 34 Abs. 2 und das in der Anlage 2 abgebildete Jagdschutzabzeichen jeweils in der bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Fassung an bestätigte Jagdschutzorgane auszustellen bzw. auszugeben. Mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 verlieren diese Bescheinigungen und Jagdschutzabzeichen ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt haben bestätigte Jagdschutzorgane ihre

Bescheinigungen und Jagdschutzabzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzustellen und hat diese den Jagdschutzorganen die Dienstausweise und Jagdschutzabzeichen nach der Verordnung aufgrund von § 34 Abs. 7 in der Fassung des Art. I Z 46 auszufolgen.

(5) Für die Erstellung und Genehmigung bzw. Festsetzung des Abschussplanes für das Jagdjahr 2015/2016 gilt § 37 in der bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Fassung; die §§ 37, 37a und 37b in der Fassung des Art. I Z 54 sind erstmals auf die Erstellung und Genehmigung bzw. Festsetzung des Abschussplanes für das Jagdjahr 2016/2017 anzuwenden.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügten Sperrflächen gelten, sofern nicht im Bescheid ein früherer Zeitpunkt verfügt ist, mit Ablauf des 30. September 2016 als aufgehoben. Der Jagdausübungsberechtigte hat unverzüglich nach Wirksamkeit der Aufhebung die zur Kennzeichnung der Sperrfläche angebrachten Hinweistafeln zu entfernen. Bis zur Wirksamkeit der Aufhebung solcher Sperrflächen ist auf diese § 45 in der bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(7) Jagdausübungsberechtigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Fütterungsanlagen für Rehwild in Jagdgebieten betreiben, in denen mehrere Schalenwildarten vorkommen, haben diese Anlagen nach § 46a Abs. 7 in der Fassung des Art. I Z 68 bis längstens 30. September 2016 einzuzäunen.

(8) Stehen Bestimmungen der Satzungen des Tiroler Jägerverbandes im Widerspruch zu diesem Gesetz, so sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Unabhängig davon sind die Satzungen anzupassen. Der diesbezügliche Organbeschluss ist der Landesregierung längstens bis zum 30. Juni 2016 zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Erstellung des Mitgliederverzeichnisses und der Vornahme der Bezirkszuordnung der Mitglieder aufgrund der an § 63 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Art. I Z 90 angepassten Satzungsbestimmungen, längstens aber bis zum 30. Juni 2016 richten sich die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung nach den bis zum Ablauf des 30. September 2015 in Geltung stehenden Satzungsbestimmungen.

(9) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten bzw. bestellten Organe des Tiroler Jägerverbandes bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Funktionsdauer im Amt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

a) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 besteht die Vollversammlung aus den zum Ablauf des 30. September 2015 gewählten Delegierten. Die Bezirksversammlungen haben bis zum 30. Juni 2016 die Delegierten der Vollversammlung nach § 60 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 87 neu zu wählen; die Funktionsperiode der neu zusammengesetzten Vollversammlung nach § 60 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 87 beginnt am 1. Juli 2016.

b) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 werden die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums nach § 61a Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 90 vom Vorstand wahrgenommen. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 besteht der Disziplinarausschuss aus den nach § 64 Abs. 2 lit. a, b und c in der bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Fassung vorgesehenen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern).

c) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums (Ersatzmitglieder) nach § 61a Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 90 sowie der Vorsitzende (Stellvertreter) und das weitere Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses nach § 62d Abs. 1 lit. a und c in der Fassung des Art. I Z 90 sind bis zum 30. Juni 2016 zu wählen.

d) Mit Ablauf des 30. Juni 2016 enden

1. die Funktionsdauer der drei von der Vollversammlung nach § 61 Abs. 1 lit. b in der bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Fassung gewählten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Vorstandes,

2. die Mitgliedschaft des Landesjägermeisters (Stellvertreters) sowie des Vertreters des Bezirksjägermeisters im Bezirksjagdbeirat zum Disziplinarausschuss nach § 64 Abs. 2 lit. a und b in der bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Fassung und

3. die Funktionsdauer des weiteren Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Disziplinarausschusses nach § 64 Abs. 2 lit. c in der bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Fassung.

(10) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Disziplinarausschuss des Tiroler Jägerverbandes anhängigen Verfahren sind mit der Maßgabe fortzuführen, dass keine strengere Strafe verhängt werden darf als zum Zeitpunkt der Begehung der Standeswidrigkeit gesetzlich vorgesehen war. Mit Ablauf des 30. Juni 2016 beim Disziplinarausschuss des Tiroler Jägerverbandes anhängigen Verfahren sind mit der Maßgabe fortzuführen, dass allenfalls bis zu diesem Zeitpunkt stattgefundene mündliche Verhandlungen vor dem nach § 62d Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 90 zusammengesetzten Disziplinarausschuss zu wiederholen sind.“

Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 40/2022 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für mehr als zwei Jagdgebiete als bestellte Jagdschutzorgane bestätigt sind, gilt die Genehmigung nach § 34 Abs. 2 als im bisherigen Umfang erteilt."

Langtitel

Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004

StF: LGBL. Nr. 41/2004 (Wv)

[CELEX-Nr. 32021L1883]

Änderung

LGBL. Nr. 34/2006 - Landtagsmaterialien: 6/2006

LGBL. Nr. 9/2008 - Landtagsmaterialien: 6/2008

LGBL. Nr. 8/2010 - Landtagsmaterialien: 644/2009

LGBL. Nr. 150/2012 - Landtagsmaterialien: 559/2012

LGBL. Nr. 130/2013 - Landtagsmaterialien: 388/2013

LGBL. Nr. 103/2014 (K/VfGH)

LGBL. Nr. 64/2015 - Landtagsmaterialien: 161/2015

LGBL. Nr. 26/2017 - Landtagsmaterialien: 624/2016

LGBL. Nr. 144/2018 - Landtagsmaterialien: 375/2018

LGBL. Nr. 45/2019 (K/VfGH)

LGBL. Nr. 75/2019 - Landtagsmaterialien: 208/2019

LGBL. Nr. 138/2019 - Landtagsmaterialien: 410/2019

LGBL. Nr. 163/2019 - Landtagsmaterialien: 588/2019

LGBL. Nr. 51/2020 - Landtagsmaterialien: 128/2020

LGBL. Nr. 116/2020 - Landtagsmaterialien: 596/2020

LGBL. Nr. 111/2021 - Landtagsmaterialien: 500/2021

LGBL. Nr. 161/2021 - Landtagsmaterialien: 528/2021

LGBL. Nr. 167/2021 - Landtagsmaterialien: 643/2021

LGBL. Nr. 40/2022 - Landtagsmaterialien: 107/2022

LGBL. Nr. 62/2022 - Landtagsmaterialien: 223/2022

LGBL. Nr. 23/2023 - Landtagsmaterialien: 48/2023

LGBL. Nr. 79/2023 - Landtagsmaterialien: 1053/2023

[CELEX-Nr. 32021L1883]

LGBL. Nr. 85/2023 - Landtagsmaterialien: 1054/2023

LGBL. Nr. 55/2024 - Landtagsmaterialien: 410/2024

LGBL. Nr. 35/2025 - Landtagsmaterialien: 290/2025

LGBL. Nr. 17/2026 - Landtagsmaterialien: 980/2025

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf

Gegenstand / Bezeichnung

Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004

1. Abschnitt

Jagdrecht, Jagdkataster

§ 1	Jagdrecht, Jagdausübungsrecht
§ 1a	Zielbestimmung
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Jagdkataster

2. Abschnitt

Jagdgebiete, Jagdausübung

§ 4	Feststellung des Jagdgebietes
§ 5	Eigenjagdgebiet
§ 6	Genossenschaftsjagdgebiet
§ 7	Gehege
§ 8	Angliederung
§ 9	Zusammenhang, Unterbrechung und Zusammenlegung
§ 10	Ruhen der Jagd
§ 11	Jagdausübung
§ 11a	Jagdleiter
§ 11b	Weidgerechtigkeit
§ 12	Jagderlaubnis
§ 12a	Pirschführung

3. Abschnitt

Jagdgenossenschaft

§ 13	Mitgliedschaft, Organe, Statut
§ 14	Aufsicht
§ 15	Vollversammlung
§ 16	Jagdausschuss
§ 17	Obmann

4. Abschnitt

Jagdпachtung

§ 18	Jagdпachtvertrag
§ 19	Mitпächter, Unterverpachtung
§ 20	Auflösung des Jagdпachtvertrages
§ 20a	Wildabschussvertrag

5. Abschnitt

Verwertung der Genossenschaftsjagd

§ 21	Verpachtung, Beschränkung der Pachtwerber
§ 22	Versteigerungsbedingungen, Kundmachung der Versteigerung
§ 23	Versteigerung
§ 24	Anzeige des Versteigerungsergebnisses, Ersatz der Kosten
§ 25	Eigenbewirtschaftung, freihändige Vergabe
§ 26	Abrechnung

6. Abschnitt

Jagdkarte

§ 27	Ausstellung der Tiroler Jagdkarte
§ 27a	Ausstellung der Jagdgastkarte
§ 27b	Dokumentations- und Auskunftspflichten bei der Ausstellung von Jagdgastkarten
§ 28	Voraussetzungen für die Erlangung der Tiroler Jagdkarte
§ 28a	Jungjägerprüfung
§ 29	Verweigerung und Einziehung der Jagdkarte

**Art /
Paragraf**
Gegenstand / Bezeichnung
**7. Abschnitt
Schutz der Jagd**

§ 30	Ausübung des Jagdschutzes
§ 31	Bestellung der Jagdschutzorgane
§ 32	Voraussetzungen für die Bestellung
§ 33	Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung
§ 33a	Fortbildungsveranstaltungen
§ 34	Voraussetzungen für die Bestellung und den Widerruf, Verfahren
§ 35	Befugnisse der Jagdschutzorgane

**8. Abschnitt
Besondere jagdwirtschaftliche Vorschriften**

§ 36	Jagd- und Schonzeit
§ 36a	Wildbestand, Verjüngungsdynamik
§ 37	Jagdjahrvorbesprechung
§ 37a	Erstellung des Abschussplanes
§ 37b	Genehmigung, Festsetzung und Sicherstellung des Abschussplanes, Abschussmeldung
§ 37c	Jagdliche Steuerungsmaßnahmen
§ 38	Überwachung des Abschussplanes
§ 38a	Sonderbestimmungen für Hühnervögel
§ 39	Kümmerndes Wild, Fallwild
§ 40	Verbote bei der Ausübung der Jagd
§ 41	Örtliche Verbote
§ 42	Schutz des Wildes
§ 43	Zwangsrechte
§ 44	Jägernotweg
§ 45	Wildruheflächen
§ 46	Wildfütterung
§ 46a	Fütterungsanlagen für Rotwild, Muffelwild und Rehwild
§ 47	Jagdhunde, Nachsuchestation
§ 48	Wildfolge
§ 49	Vereinbarte Wildfolge
§ 50	Hegegemeinschaften
§ 50a	Hegebezirke
§ 51	Abhaltung des Wildes
§ 52	Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden und drohenden Tierkrankheiten
§ 52a	Besondere Maßnahmen betreffend Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale
§ 52b	Sonstige Entnahme von Wölfen
§ 52c	Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Kormorane, Gänsesäger und Grau- oder Fischreiher
§ 52d	Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen
§ 53	Aussetzen von Wild
§ 53a	Beschwerde- und Überprüfungsrechte anerkannter Umweltorganisationen
§ 53b	Invasive gebietsfremde Arten
§ 53c	Amtliches Monitoring

**9. Abschnitt
Wild- und Jagdschaden**

§ 54	Haftung für Wild- und Jagdschaden
§ 55	Besondere Schadensfälle
§ 56	Entscheidung über Wild- und Jagdschäden

**10. Abschnitt
Tiroler Jägerverband**

§ 57	Mitgliedschaft
§ 58	Aufgaben
§ 58a	Übertragener Wirkungsbereich
§ 59	Organe, Unvereinbarkeit

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
§ 60	Vollversammlung
§ 61	Vorstand
§ 61a	Präsidium
§ 62	Landesjägermeister
§ 62a	Bezirksversammlung
§ 62b	Bezirksjägermeister
§ 62c	Hegemeister
§ 62d	Disziplinarausschuss, Disziplinaranwalt
§ 63	Satzungen
§ 64	Disziplinarrecht, Ordnungsstrafen
§ 64a	Disziplinarverfahren
§ 64b	Vorläufiger Funktionsverlust, Funktionsverlust
§ 65	Aufsicht
11. Abschnitt Bezirksjagdbeirat	
§ 67	Bezirksjagdbeirat
12. Abschnitt Datenschutz	
§ 68	Verarbeitung personenbezogener Daten
13. Abschnitt Übergangsbestimmungen	
§ 69	
14. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen	
§ 70	Strafbestimmungen
§ 71	Anhörung des Nationalparks Hohe Tauern
§ 72	Verweisungen
§ 73	Umsetzung von Unionsrecht
Anlage (zu § 2 Abs. 1 erster Satz)	Jagdbare Tiere

Der Landtag hat beschlossen:

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2026

Gesetzesnummer

10000088

Dokumentnummer

LTI11000088

alte Dokumentnummer

N3198313301L